

**Habitationsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 30. März 1998**

Veröffentlichung vom 3. Juni 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 209), geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2001, Veröffentlichung vom 28. Juni 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 337), geändert durch Satzung vom 10. November 2004, Veröffentlichung vom 26. Januar 2005 (NBl. MBWFK Schl.-H. -H- S. 11), geändert durch Satzung vom 27. Juni 2007, Veröffentlichung vom 20. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S.96), geändert durch Satzung vom 05. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S.39), geändert durch Satzung vom 12. Mai 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S.40)

Aufgrund des § 95 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 1997 und Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

§ 1 Habilitation

**II. Zulassung zum Habitationsverfahren**

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 3 Habilitationsschrift

§ 4 Antrag auf Zulassung

§ 5 Entscheidung über die Zulassung

**III. Habitationsverfahren**

§ 6 Dauer des Habitationsverfahren

§ 7 Gutachterkommission

§ 8 Habitationsausschuss

§ 9 Annahme der Habilitationsschrift

§ 10 Mündliche Habitationsleistung

§ 11 Vollzug der Habilitation

§ 12 Wiederholung des Habitationsverfahrens

§ 13 Erweiterung der Habilitation

§ 14 Öffentliche Antrittsvorlesung

**IV. Umhabilitation**

§ 15 Umhabilitation

**V. Schlussbestimmungen**

§ 16 Widerruf

§ 17 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Habilitation**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zu selbständiger Forschung und Lehre im Rahmen einer Wissenschaftlichen Hochschule für ein Fachgebiet oder mehrere Fachgebiete nach Maßgabe dieser Habitationsordnung nachzuweisen (Habilitation).
- (2) Der Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch die schriftliche und die mündliche Habitationsleistung erbracht.
- (3) Mit der Habilitation erkennt die Philosophische Fakultät der bzw. dem Habilitierten die Lehrbefähigung zu und verleiht ihr bzw. ihm das Recht, dem von ihr bzw. ihm geführten Doktorgrad den Zusatz *habilitata* bzw. *habilitatus* (abgekürzt *habil.*) anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten den akademischen Grad *Dr. habil.*

## **II. Zulassung zum Habitationsverfahren**

### **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Habitationsverfahren setzt voraus:
  1. den Erwerb des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
  2. die Vorlage einer Habilitationsschrift,
  3. die Teilnahme an mindestens einem Kurs für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Hochschuldidaktik oder einer alternativen hochschuldidaktischen Veranstaltung.
- (2) Anstelle des Doktorgrades der Philosophie kann der Habitationsausschuss auch einen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen anderen Doktorgrad für die Zulassung anerkennen.

### **§ 3 Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Förderung der Wissenschaft durch angemessene Darstellung und Begründung neuer von ihr bzw. ihm selbst erarbeiteter Erkenntnisse erweisen. Ihr Gegenstand ist dem Fachgebiet oder den Fachgebieten zu entnehmen, für die die Bewerberin bzw. der Bewerber um Habilitation nachsucht.
- (2) Die Habilitationsschrift soll eine noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit sein. In Ausnahmefällen kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkannt werden; insbesondere in einem vorwiegend empirisch orientierten Fachgebiet kann die schriftliche Habitationsleistung auch aus mehreren veröffentlichten Arbeiten bestehen, sofern diese in einem fachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache verfasst sein. Der Umfang soll 350 Seiten nicht überschreiten.

- (4) Der Fakultätskonvent kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine in einer Fremdsprache abgefasste Habilitationsschrift zulassen. Ein entsprechender Antrag muss vor Beginn des Abfassens der Habilitationsschrift gestellt werden. Der Habilitationsschrift ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die den Gang der Arbeit angemessen darstellt und den Umfang von 20 Seiten nicht unterschreitet.

#### **§ 4** **Antrag auf Zulassung**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Habitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten. In dem Gesuch sind das Fachgebiet oder die Fachgebiete anzugeben, in denen sich die Bewerberin bzw. der Bewerber habilitieren will.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Exemplar der Habilitationsschrift für das Dekanat zur Einsicht sowie je ein Exemplar für die Mitglieder der Gutachterkommission und für die auswärtige Fachvertreterin oder den auswärtigen Fachvertreter; für Teile der Habilitationsschrift, mit deren Vervielfältigung ein ungewöhnlich großer Aufwand verbunden wäre, kann die Zahl der einzureichenden Exemplare reduziert werden,
  2. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
  3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
  4. ein Verzeichnis aller bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  5. Belegexemplare von veröffentlichten bzw. zum Druck angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  6. ein Verzeichnis der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gehaltenen Lehrveranstaltungen,
  7. eine Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule um die Habilitation nachgesucht hat,
  8. der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Kurs für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Hochschuldidaktik oder einer alternativen hochschuldidaktischen Veranstaltung,
  9. Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei Behörden.
- (3) Von der Vorlage einzelner Unterlagen oder Urkunden kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- (4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann das Habitationsgesuch zurücknehmen, solange die Gutachterkommission noch keine Empfehlung gemäß § 9 Abs. 2 erarbeitet hat.

#### **§ 5** **Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, ist die Mitteilung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; damit ist das Habitationsverfahren beendet.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 nicht erfüllt.

- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers bereits in zwei früheren Verfahren andernorts endgültig abgelehnt worden war, oder
  2. die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden Antrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist, oder
  3. die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 unvollständig sind und die Bewerberin bzw. der Bewerber eine ihr bzw. ihm gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lässt, oder
  4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 Bundeszentralregistergesetz gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, kann bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt werden. Über die Zurückstellung entscheidet der Fakultätskonvent mit Zweidrittelmehrheit, oder
  5. die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweislich einen schwerwiegenden Verstoß oder mehrmalige Verstöße im Sinne des § 3 IV AGG im Rahmen ihrer oder seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter oder einer Studentin oder einem Studenten oder einer Doktorandin oder einem Doktoranden begangen hat, so dass die pädagogische Eignung beeinträchtigt ist. Die Antragstellerin oder der Antragssteller kann nach Ablauf von 5 Jahren einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren stellen.

### **III. Habitationsverfahren**

#### **§ 6**

#### **Dauer des Habitationsverfahrens**

Es muss der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ermöglicht werden, das Habitationsverfahren innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, bei Umarbeitung der Habilitationsschrift entsprechend später abzuschließen.

#### **§ 7**

#### **Gutachterkommission**

- (1) Mit der Zulassung zu der Habilitation wählt der Fakultätskonvent die Mitglieder der Gutachterkommission, 15 vom Fakultätskonvent gewählte hauptamtlich tätige Habilitierte der Fakultät sowie eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter.
- (2) Der Gutachterkommission gehören an:
  1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender; sofern sie bzw. er Fachvertreterin oder Gutachterin bzw. Fachvertreter oder Gutachter ist, führt eine Prodekanin bzw. ein Prodekan den Vorsitz;
  2. drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter aus dem Fachgebiet bzw. den Fachgebieten und aus in Hinblick auf die Thematik der Habilitationsschrift benachbarten Fachgebieten;
  3. zwei hauptamtlich tätige Habilitierte aus den weiteren Fachgebieten des der Habilitationsschrift zugehörigen Wissenschaftsbereichs;
  4. je ein hauptamtlich tätiger Habilitierter aus den übrigen Wissenschaftsbereichen der Fakultät nach Absatz 3;
  5. eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter einer anderen Fakultät.

- (3) Wissenschaftsbereiche der Philosophischen Fakultät sind:
  1. Kognition, Handeln und Gesellschaft,
  2. Sprachen und Literaturen,
  3. Geschichte, Künste und Alltagskultur.
- (4) Die Gutachterkommission erfüllt die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8** **Habitationsausschuss**

Dem Habitationsausschuss gehören an:

1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder;
3. im Falle von § 9 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und § 10 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 weitere Habilitierte der Philosophischen Fakultät.

Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

## **§ 9** **Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Die drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 sowie die auswärtige Fachvertreterin oder der auswärtige Fachvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erstellen je ein ausführliches schriftliches Gutachten, welches eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthält. Die Gutachten sind binnen 10 Wochen zu erstatten. Wird diese Frist überschritten, so kann der Fakultätskonvent im Einvernehmen mit der Gutachterkommission andere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.
- (2) Aufgrund der Gutachten nach Absatz 1 erarbeitet die Gutachterkommission eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Stellt die Kommission Mängel fest, ohne die Habilitationsschrift im ganzen abzulehnen, kann sie die Habilitationsschrift zur Umarbeitung innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist zurückgeben.
- (3) Allen regelmäßig lehrenden Habilitierten ist Gelegenheit zu geben, die Habitationsakte, die Habilitationsschrift und die Gutachten einzusehen. Diese sind mindestens drei Wochen im Dekanatsbüro der Philosophischen Fakultät zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslagefrist darf nur zur Hälfte in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Auf Empfehlung der Gutachterkommission kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.
- (4) Allen regelmäßig lehrenden Habilitierten steht es frei, zur Habilitationsschrift und zu den vorliegenden Gutachten Stellung zu nehmen oder eigene Gutachten zu erstellen.
- (5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift wird in einer Sitzung des Habitationsausschusses getroffen. Stimmberechtigt sind:
  1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
  2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder, sofern sie zuvor Einsicht in die Unterlagen genommen haben und ein Fach vertreten, das zu demselben Wissenschaftsbereich gehört wie die zu beurteilende Habitationsleistung;
  3. diejenigen regelmäßig lehrenden Habilitierten, die ein Gegengutachten nach Absatz 4 erstellt haben;

4. auf eigenen Wunsch weitere Habilitierte der Philosophischen Fakultät, sofern sie zuvor Einsicht in die Unterlagen genommen haben und ein Fach vertreten, das zu demselben Wissenschaftsbereich gehört wie die zu beurteilende Habitationsleistung.

Die Stimmberechtigten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 sind zur Teilnahme verpflichtet; die Nichtteilnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Stimmberechtigten geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die anwesenden Stimmberechtigten sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Es wird namentlich schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (6) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habitationsverfahren beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und den dazugehörigen Unterlagen in den Akten der Philosophischen Fakultät. Die Mitteilung an die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Mündliche Habitationsleistung**

- (1) Die mündliche Habitationsleistung besteht aus einem Habitationsvortrag sowie einem anschließenden Kolloquium. Der Habitationsvortrag und das Kolloquium sind fakultätsöffentlich.
- (2) Der Habitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher und entsprechend den Anforderungen einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung didaktisch aufbereiteter Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer, mit dem die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweist, dass sie oder er in der Lage ist, ein Thema aus dem Fachgebiet oder den Fachgebieten, für die die Habilitation beantragt wurde, in knapper Form darzustellen und eigene Aussagen wissenschaftlich zu begründen. Für die Feststellung der pädagogischen Eignung sind studiengangbezogene Lehrveranstaltungen, die die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Habitationsverfahrens an der Christian-Albrechts-Universität abgehalten hat, zu berücksichtigen.
- (3) An den Habitationsvortrag schließt sich ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses geleitetes wissenschaftliches Kolloquium mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Umfang von etwa einer halben Stunde an. Es erstreckt sich vorwiegend auf das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete, für die die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation beantragt hat.
- (4) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so wählt der Habitationsausschuss aus drei Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers das Thema des Habitationsvortrags aus. Die Themen sollen die Breite der wissenschaftlichen Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausweisen. Sie sollen nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann zu weiteren Themenvorschlägen aufgefordert werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Habitationsausschusses teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Thema mindestens zwei und höchstens vier Wochen vor dem Habitationsvortrag mit. Die Frist kann im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber unterschritten werden. Die oder der Vorsitzende des Habitationsausschusses legt den Termin für den Habitationsvortrag in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest und lädt hierzu ein.
- (6) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Kolloquiums werden die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden im Fakultätskonvent zu der pädagogischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers gehört.

- (7) Im Anschluss an den Habitationsvortrag und das wissenschaftliche Kolloquium entscheidet der Habitationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habitationsleistung. Stimmberechtigt sind:
1. die Mitglieder der Gutachterkommission;
  2. die 15 vom Fakultätskonvent gewählten Mitglieder;
  3. auf eigenen Wunsch die weiteren regelmäßig lehrenden Habilitierten der Philosophischen Fakultät.
- Die Stimmberechtigten nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind zur Teilnahme verpflichtet; die Nichtteilnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Stimmberechtigten geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Die anwesenden Stimmberechtigten sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Es wird offen oder namentlich schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig
- (8) Im Fall der Annahme der mündlichen Habitationsleistung legt der Habitationsausschuss das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete der Lehrbefähigung fest.
- (9) Die mündliche Habitationsleistung kann im Fall eines ablehnenden Votums einmal wiederholt werden; der Habitationsausschuss wählt eines der verbliebenen Vortragsthemen aus. Zwischen der Bekanntgabe des Vortragsthemas und dem Wiederholungsvortrag dürfen höchstens vier Wochen liegen.

### **§ 11** **Vollzug der Habilitation**

- (1) Sind die schriftliche und die mündliche Habitationsleistung angenommen, so vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitation. Die Habitationsurkunde bezeichnet das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete, in dem bzw. in denen die Habilitation erfolgt ist. Wird dabei vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die bzw. der Habilitierte hat das Recht, beim Senat der Christian-Albrechts-Universität die Lehrbefugnis zu beantragen; diese ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.
- (3) Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Die Lehrverpflichtung beträgt zwei Semesterwochenstunden. Die Lehrverpflichtung mehrerer Semester kann zusammengefasst werden. Auf begründeten Antrag hin kann die Dekanin bzw. der Dekan von der Lehrverpflichtung entbinden.
- (4) Für das Habitationsverfahren ist eine von der Personalakte getrennte Akte anzulegen. Das Recht auf Einsicht in die Personalakte bleibt unberührt. Nach Abschluss des Habitationsverfahrens erhält die bzw. der Habilitierte Einsicht in die vollständigen zu ihrem bzw. seinem Habitationsverfahren angelegten Akten.

### **§ 12** **Wiederholung des Habitationsverfahrens**

Ist die Habilitationsschrift abgelehnt, so kann ein erneutes Zulassungsgesuch nur noch einmal und frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Eine in einem früheren Verfahren angenommene Habilitationsschrift kann im Wiederholungsverfahren erneut vorgelegt werden. Ist die Wiederholung erfolglos, gilt die Habilitation als endgültig abgelehnt.

### **§ 13** **Erweiterung der Habilitation**

Eine nachträgliche Erweiterung der Fachgebiete kann vom Habitationsausschuss auf Antrag beschlossen werden, wenn die Leistungen in selbständiger Forschung und Lehre dies rechtfertigen.

### **§ 14** **Öffentliche Antrittsvorlesung**

Die bzw. der Habilitierte hält eine öffentliche Antrittsvorlesung. Termin und Thema werden mit der Dekanin bzw. dem Dekan vereinbart.

## **IV. Umhabilitation**

### **§ 15** **Umhabilitation**

- (1) Lehrende, die sich an einer anderen Hochschule habilitiert haben, können beantragen, dass ihr wissenschaftliches Werk einer schriftlichen Habitationsleistung an dieser Fakultät gleichgestellt wird (Umhabilitation). Zu diesem Zweck wählt der Fakultätskonvent eine Gutachterkommission gemäß § 7 Abs. 1. Diese befasst sich mit dem wissenschaftlichen Werk der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und erarbeitet in mündlicher Beratung innerhalb von maximal drei Monaten ein zustimmendes oder ablehnendes Votum.
- (2) Wird dem Antrag zugestimmt, wählt der Habitationsausschuss eins von zwei vorgeschlagenen Themen für einen Habitationsvortrag mit sich anschließendem wissenschaftlichen Kolloquium aus.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung des Votums über die Dekanin bzw. den Dekan beantragen. Der Habitationsausschuss berät über das Votum und beruft eine neue Kommission mit anderen Mitgliedern ein. Lehnt auch diese Kommission den Antrag ab, gilt das Verfahren als beendet. Ablehnende Bescheide müssen gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich begründet werden.
- (4) Im Fall der Ablehnung der mündlichen Habitationsleistung hat die Habilitandin bzw. der Habilitand die Möglichkeit, die mündliche Prüfung einmal zu wiederholen, wobei sie bzw. er das zweite vorgeschlagene Thema behandelt. Dieser zweite Vortrag sollte innerhalb von vier Vorlesungswochen gehalten werden. Im Fall einer erneuten Ablehnung gilt das Verfahren als beendet. Ablehnende Bescheide müssen gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich begründet werden.
- (5) Im Fall der Annahme der mündlichen Umhabitationsleistung legt der Habitationsausschuss das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete der Lehrbefähigung fest. Mit der Umhabilitation kann die Empfehlung verbunden werden, nach § 95 Abs. 5 HSG die Lehrbefugnis zu verleihen.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan vollzieht die Umhabilitation. Die Umhabilitationsurkunde bezeichnet das Fachgebiet bzw. die Fachgebiete, in dem bzw. in denen die Umhabilitation erfolgt ist. Wird dabei vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen.



## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Widerruf**

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. §§ 116, 117 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Habitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habitationsordnung außer Kraft.
- (2) Für Habitationsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung beantragt worden sind, gilt die bisherige Habitationsordnung. Auf schriftlichen Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden gilt diese Habitationsordnung.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 14 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 27. Februar 1998 erteilt.